

Rv

464/31

Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung.

Z.Nr IX-135/6

Wien, am 19. März 1931.

Felsgebilde "Bär",
Kaltenleutgeben,
Naturdenkmalerklärung.

Landesgericht in G. R. S. Abschrift.

Eingelangt am 31. AUG. 1931

Uhr Mi-

Seitens:

B e s c h e i d .

Die Bezirkshauptmannschaft erklärt gemäss §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924 L.G.Bl.Nr.130 (Naturschutzgesetz) das in der Katastralgemeinde Kaltenleutgeben auf Parz.Nr.487/1, Landtafeleinlage 663 gelegene Felsgebilde "Bär" über Anregung des Bürgermeisteramtes Kaltenleutgeben und auf Antrag des Bundesdenkmalamtes-Fachstelle für Naturschutz mit Zustimmung der Generaldirektion der öst. Bundesforste als Eigentümerin und nach gutachtlicher Einvernahme der Bezirksbauernkammer Liesing zum Naturdenkmal. Der sogenannte "Bär" ist ein kegelförmiges Kalkmassiv, das mit dem Boden in fester Verbindung steht, eine glatte Oberfläche besitzt und ungefähr 12 m hoch, 4 m breit und 10 m lang ist.

Die Rechtsfolgen dieser Erklärung (§§ 9 bis 13, 26 u. 27) treten gegenüber der Eigentümerin sowie dem allfälligen Pächter oder Nutzniesser mit der Verständigung von der Erklärung ein.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Allinger.

Z. IX-135/6

Wien, am 26. August 1931.

An

des Landesgericht für Z.R.S.

in W i e n .

Die Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen und sohin im Grundbuche anzumerken (§ 6 Satz 2 des n.ö. Naturschutzgesetzes v. 3. 7. 1924 L.G.Bl. Nr. 130).

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Lustig.

Für die Richtigkeit der
Ausfertigung:

Müent

Z. IX-135/6

Wien, am 19. März 1931.

Felsgebilde "Bär",
Kaltenleutgeben,
Naturdenkmalerklärung.

~~3575/31~~

~~Rv 464/31~~
~~E. P. 663/a. u.~~

Bescheid.

Die Bezirkshauptmannschaft ~~Hietzing-Umgebung~~ erklärt gemäss §§ 1 ^{und} bzw. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, L.G. Bl. Nr. 130 (Naturschutzgesetz) das in der Kat: Gemeinde Kaltenleutgeben auf Parz. Nr. 487/1, Landtafel einlage 663 gelegene Felsgebilde "Bär" über Anregung des Bürgermeister-amtes Kaltenleutgeben und auf Antrag des Bundesdenkmalamtes Fach-stelle für Naturschutz mit Zustimmung der Generaldirektion der öst. Bundesforste als Eigentümerin und nach gutächtlicher Einvernahme der Bezirksbauernkammer ~~in~~ Liesing zum Naturdenkmal. ~~Die Rechtsfolgen dieser Erklärung (§§ 9 bis 13, 26 und 27) siehe Beilage~~ ^{< Anm. ... v. d. M. o. 3. 7 ... 4.} treten gegenüber dem Eigentümer, sowie dem allfälligen Pächter ~~oder~~ Nutzniesser mit der Verständigung von der Erklärung ein. Gegen diesen Bescheid steht gemäss § 4 des cit. Gesetzes dem Eigen-tümer die Berufung an den Landeshauptmann offen. Die Berufung ist binnen 14 Tagen von der Zustellung an bei diesem Amte einzubringen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1) das Bundesdenkmalamt (Fachstelle für Naturschutz) in Wien,
 - 2) die Bezirksbauernkammer in Liesing,
 - 3) die Generaldirektion der österr. Bundesforste in Wien III.
 - 4) den Herrn Bürgermeister in Kaltenleutgeben
- Das mitfolgende Exemplar sowie der Auszug aus den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes ist durch Anschlag an die da. Amtstafel zur all-gemeinen Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Allinger.

Z. IX-135/7
Felsgebilde "Bär", Kaltenleutgeben;
Naturdenkmalerklärung.

Wien, am 25. Juni 1931.

Bezirksgericht Liesing

An Engelangt 6. JUL. 1931 Uhr. Min.

das Bezirksgericht fach, mit Beilagen

 Rubriken
 in Liesing

behufs Kenntnis mit dem Ersuchen gemäss § 6 des Naturschutzgesetzes in der Landtafel (Einlage 663) die Anmerkung durchzuführen, weil der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Allinger.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Prüggel

^{MW}
Gul. 484/2 befindet sich in der Koll. E. Z. 663
S. 17. II. II. 21

Landesgericht in O. R. S. Wien.

Eingelangt am 22. AUG. 1931

Uhr 11

B Jack, mit Beilagen
Abriken

dem Herrn Prof. Dr. S. Wien
zur zuständigen Amtsverwaltung.

Bezirksgericht Liesing

Gerichtsabteilung 6 am 20/8 1931

Diese Eingabe wird zum Anschlusse von
5 Gesuchsgleichschriften und zur ~~genauen~~ Angabe
des Namens, Standes und Wohnortes der zu
verständigenden Personen (~~Beilagen~~) unter An-
drohung der Rechtsfolgen des § 4 abf. 2 d. Vdg.
vom 26./7. 1927 B. G. Bl. 225 zurückgestellt.
Es fehlt: _____

Frist zur Wiedereinbringung: 5. September 1931

Landesgericht für O. R. S. Wien
Wien, I/1, Herrngasse 17

am 22. August 1931

Dr. Graxler

für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Kanzleileiter

Wausel

Bezirkshauptmannschaft Hietzing-Umgebung
25. AUG. 1931 eingel.
IX-135
/8

mit H. G.